

Kriterien für die Benennung sachkundiger Personen zur Wahrnehmung der Mitberatungsrechte nach § 140 f SGB V

Konsentiert von den maßgeblichen Organisationen am 21. April 2004

Auf der Grundlage der Paragraphen 140 f und g SGB V wurde am 19. Dezember 2003 die Rechtsverordnung zur Beteiligung von Patientinnen und Patienten in der Gesetzlichen Krankenversicherung vom Bundesrat verabschiedet. Darin werden Kriterien für die zur Vertretung von Patientinnen und Patienten im Gesundheitswesen legitimen Organisationen definiert und eine Liste der maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen von Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen (nachfolgend: maßgebliche Organisationen) benannt. Die im Deutschen Behindertenrat (DBR) zusammenarbeitenden Verbände repräsentieren den Bereich der Patientenselbsthilfe, während die Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen (BAGP), die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (DAG SHG) und der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) die Einrichtungen der Patientenberatung vertreten. Diese Organisationen haben den Auftrag erhalten, sachkundige Personen zur Wahrnehmung der in § 140 f SGB V genannten Mitberatungsrechte einvernehmlich zu benennen. Der Benennung sachkundiger Personen liegen folgende von den genannten maßgeblichen Organisationen einvernehmlich verabschiedeten Kriterien zugrunde:

§ 1 Vertretungsmandat

- (1) Die maßgeblichen Organisationen benennen die sachkundigen Personen einvernehmlich. Mehr als die Hälfte der sachkundigen Personen stammen aus dem Kreis der selbst Betroffenen oder ihrer Angehörigen, werden also von Organisationen der Patientenselbsthilfe benannt. Jede der sachkundigen Personen nimmt ihr Mandat vor dem Erfahrungshintergrund der sie entsendenden Organisation wahr, in der kollektive Erfahrungen von Patientinnen und Patienten gebündelt sind.
- (2) Die von den maßgeblichen Organisationen benannten sachkundigen Personen haben aufgrund ihrer freiwilligen oder beruflichen Tätigkeit im Rahmen
 - a) einer Organisation der Patientenselbsthilfe oder
 - b) einer Einrichtung der Patientenberatungdie Kompetenz, die Erfahrungen von Patientinnen und Patienten zu bündeln, und das Mandat, ihre gemeinsamen Belange wahrzunehmen und zu vertreten.

§ 2 Sachkunde

- (1) Die sachkundigen Personen nehmen unabhängig von Leistungserbringern und Kostenträgern die Perspektive der Patientinnen und Patienten im Gesundheitswesen wahr. Sie verfügen dazu insbesondere über:
 - a) *Fachkompetenz* durch eine entsprechende freiwillige oder berufliche Tätigkeit in der Patientenselbsthilfe oder Patientenberatung und
 - b) *Vernetzungskompetenz* im eigenen Organisationsbereich, um über die individuelle Betroffenheit oder die Einzelfallberatung hinaus die Belange von Patientinnen und Patienten allgemein oder im Hinblick auf eine spezifische Thematik vor dem Hintergrund der in den jeweiligen Organisationen gebündelten Erfahrungen vertreten zu können.

- (2) Die sachkundigen Personen können die für die spezifischen Anforderungen des jeweils zu besetzenden Gremiums erforderliche Sach- und Fachkompetenz nachweisen durch Darstellung
 - a) der ausgeübten freiwilligen oder beruflichen Tätigkeit oder
 - b) der in der jeweiligen Organisation wahrgenommenen Funktion.

§ 3 Unabhängigkeit und Transparenz der sachkundigen Personen

- (1) Die sachkundigen Personen sind unabhängig von den im Gemeinsamen Bundesausschuss vertretenen Leistungserbringern (niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern) und Kostenträgern (Krankenkassen). Sie können daher weder als niedergelassene ÄrztInnen oder bei einem Leistungserbringer, dessen Verband im Bundesausschuss zu dem jeweiligen Thema anhörungsberechtigt ist, noch bei einer Krankenkasse eine haupt- oder ehrenamtliche Funktion ausüben. Die sachkundigen Personen sind auch unabhängig von anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen, insbesondere den Herstellern von Arzneimitteln oder Medizinprodukten.
- (2) Die sachkundigen Personen erhalten keinerlei finanzielle oder geldwerte Leistungen von Leistungserbringern oder Kostenträgern im Gesundheitswesen. Davon ausgenommen sind angemessene Aufwandsentschädigungen. Die sachkundigen Personen erzielen aus ihrer Tätigkeit für den Gemeinsamen Bundesausschuss keinerlei wirtschaftliche Vorteile.
- (3) Die benannte sachkundige Person erklärt sich bereit, den maßgeblichen Organisationen
 - a) Auskünfte über ihre haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeiten zu erteilen und
 - b) weitere Tätigkeiten oder Verpflichtungen ungefragt anzuzeigen, sofern sie geeignet sein könnten, die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Mandats zu beeinträchtigen. Diese Informationen werden nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.

§ 4 Unabhängigkeit und Transparenz der entsendenden Organisationen

- (1) Die Organisation, für die die sachkundige Person freiwillig oder beruflich tätig ist, darf in ihrer Existenz oder ihrer Arbeit nicht von der Unterstützung einzelner oder mehrerer Leistungserbringer oder einzelner Kostenträger abhängig sein.
- (2) Es können in der Regel nur solche Organisationen sachkundige Personen entsenden, die eine Selbstverpflichtungserklärung über die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen verabschiedet haben. Diese ist den maßgeblichen Organisationen vorzulegen.
- (3) Die entsendende Organisation legt auf Nachfrage gegenüber den maßgeblichen Organisationen offen, ob, in welchem Umfang und welchem Verhältnis zum Gesamtetat sie finanzielle oder geldwerte Leistungen von Leistungserbringern, insbesondere Herstellern von Arzneimitteln oder Medizinprodukten, sowie von Krankenkassen erhält. Diese Informationen werden von den maßgeblichen Organisationen vertraulich behandelt.

Anlagen:

- Selbstverpflichtung zur Patientenvertretung nach § 140 f SGB V – Entsendende Organisation
- Selbstverpflichtung zur Patientenvertretung nach § 140 f SGB V – Sachkundige Person (Bund)
- Selbstverpflichtung zur Patientenvertretung nach § 140 f SGB V – Sachkundige Person (Land)
- Erfassungsbogen: Sachkundige Person nach § 140 f SGB V

Selbstverpflichtung zur Patientenvertretung nach § 140 f SGB V

Entsendende Organisation

Name Vorname

ist gemäß § 140 f SGB V einvernehmlich als **sachkundige Person** benannt worden für den:

Beschlusskörper nach § 91. Absatz SGB V

Unterausschuss

im Bundesland für den

Landesausschuss

Berufungsausschuss

Zulassungsausschuss

Entsendende Organisation

Patientenselbsthilfe

Patientenberatung

Organisation

Adresse

Website E-Mail.....

Die unterzeichnende Organisation erkennt die *Kriterien für die Benennung sachkundiger Personen zur Wahrnehmung der Mitberatungsrechte nach § 140 f SGB V* an. Sie ist in ihrer Existenz oder ihrer Arbeit nicht von der Unterstützung einzelner oder mehrerer Leistungserbringer oder einzelner Kostenträger abhängig. Die unterzeichnende Organisation erklärt hiermit ihre Bereitschaft, den maßgeblichen Organisationen der Patientenvertretung im Gemeinsamen Bundesausschuss auf Nachfrage offen zu legen, ob und in welchem Umfang sie finanzielle oder geldwerte Leistungen von Leistungserbringern, insbesondere Herstellern von Arzneimitteln oder Medizinprodukten, sowie von Krankenkassen erhält.

Eine Erklärung der Organisation über die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen liegt dieser Selbstverpflichtung bei (Anlage).

Nachfragen zur Finanzsituation sind zu richten an:

Die finanziellen Zuwendungen der Organisation werden regelmäßig offen gelegt und sind an folgender Stelle einsehbar:

Die Organisation erhält Zuwendungen der gesetzlichen Krankenversicherung

gemäß § 20 Absatz 4 SGB V

gemäß § 65b SGB V

....., den

Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten

Ort

Datum

Selbstverpflichtung zur Patientenvertretung nach § 140 f SGB V

Sachkundige Person (Bund)

Ich,, erkenne die *Kriterien für die Benennung sachkundiger Personen zur Wahrnehmung der Mitberatungsrechte nach § 140 f SGB V* an.

Ich bin weder beruflich noch ehrenamtlich

- als niedergelassener Arzt/niedergelassene Ärztin,
- bei einem Leistungserbringer, dessen Träger im Bundesausschusses zu einem im Unterausschuss behandelten Thema anhörungsberechtigt ist, oder
- für eine Krankenkasse tätig.

Ich erkläre mich bereit bin, den benennenden maßgeblichen Organisationen der Patientenvertretung im Gemeinsamen Bundesausschuss Auskünfte über

- a) meine haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeiten zu erteilen und
- b) weitere Tätigkeiten oder Verpflichtungen ungefragt anzuzeigen,

sofern sie geeignet sein könnten, die Unabhängigkeit bei der Ausübung des mir übertragenen Mandats zu beeinträchtigen. Diese Informationen werden nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.

Mir ist bewusst, dass die Wahrnehmung der Mitspracherechte in der gemeinsamen Selbstverwaltung eine intensive Vernetzung auf der Patientenseite voraussetzt. Neben meiner unmittelbaren Tätigkeit in den jeweiligen Gremien werde ich den für eine sachgerechte Vertretung von Patienteninteressen auf allen Ebenen notwendigen Informationsfluss gewährleisten (z.B. regelmäßige und zeitnahe Berichterstattung).

....., den

Unterschrift

Ort

Datum

Selbstverpflichtung zur Patientenvertretung nach § 140 f SGB V

Sachkundige Person (Land)

Ich,, erkenne die *Kriterien für die Benennung sachkundiger Personen zur Wahrnehmung der Mitberatungsrechte nach § 140 f SGB V* an.

Ich bin weder beruflich noch ehrenamtlich als niedergelassener Arzt/niedergelassene Ärztin, oder für eine Krankenkasse tätig.

Ich erkläre mich bereit bin, den benennenden maßgeblichen Organisationen der Patientenvertretung im Gemeinsamen Bundesausschuss Auskünfte über

- a) meine haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeiten zu erteilen und
- b) weitere Tätigkeiten oder Verpflichtungen ungefragt anzuzeigen,

sofern sie geeignet sein könnten, die Unabhängigkeit bei der Ausübung des mir übertragenen Mandats zu beeinträchtigen. Diese Informationen werden nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.

Mir ist bewusst, dass die Wahrnehmung der Mitspracherechte in der gemeinsamen Selbstverwaltung eine intensive Vernetzung auf der Patientenseite voraussetzt. Neben meiner unmittelbaren Tätigkeit in den jeweiligen Gremien werde ich den für eine sachgerechte Vertretung von Patienteninteressen auf allen Ebenen notwendigen Informationsfluss gewährleisten (z.B. regelmäßige und zeitnahe Berichterstattung).

....., den

Unterschrift

Ort

Datum

Erfassungsbogen: Sachkundige Person nach § 140 f SGB V

Name Vorname

Entsendende Organisation:

Tätigkeit 0 freiwillige Mitarbeit 0 hauptamtlich

Beschreibung
.....

Funktion

Ausbildung

Weiterbildung

Weitere Tätigkeiten in Gegenwart und Vergangenheit, die für die Wahrnehmung des Mandates von Belang sein können:

Beschreibung
.....

Funktion

Beschreibung
.....

Funktion

Beschreibung
.....

Funktion

Persönliche Erreichbarkeit

Adresse

Telefon 1 Fax 1

Telefon 2 Fax 2

Mobil E-Mail